

Prüfaspekte (nicht abschließend)

bei der Erstellung einer internen fachtechnischen Stellungnahme oder der Erteilung einer Typzulassung

Grundsatz

Bei der behördlichen Befassung mit den nach der VV NTZ-ÜGR E-Anlagen entstandenen Bewertungsergebnissen ist vorauszusetzen, dass die Amtsträger in der Lage sind, die maßgeblichen Sachverhalte zu erfassen und auch die Zuarbeit der Gutachter kritisch zu beurteilen, bevor sie sich die Ergebnisse zu eigen machen. Die in der VV NTZ ÜGR E-Anlagen abgebildeten Prozesslinien zur Anforderungsqualifizierung sowie die nachfolgend dargestellten Prüfaspekte bieten hierbei eine geeignete Unterstützung. Art und Umfang weitergehender Plausibilisierungsmaßnahmen stehen daher im Zusammenhang mit der Nachvollziehbarkeit, systematischen Aufbereitung und Transparenz der eingereichten Unterlagen.

Allgemeine Prüfpunkte

- Sind die beteiligten Gutachter anerkannt und der Freigabeverantwortliche durch das EBA akzeptiert?
- Sind die Gutachten, in Fällen mit sicherheitlichem Ermessen der Prüfplan und die Prüferklärung rechtsverbindlich unterschrieben?
- Liegen die erforderlichen Anzeigen/Anträge vor?
- Entspricht die Vorgehensweise bei der Begutachtung und Bewertung den Anforderungen dieser Vorschrift?
- Sind die vorgelegten Unterlagen zur Darstellung der Anforderungen, ihrer Detaillierung und Umsetzung (einschließlich der Systemgrenzen) sowie der Nachweis ihrer Erfüllung in Summe geeignet, um eine Bewertung durch das EBA im Sinne dieser VV durchzuführen?

Durchführen von Stichproben

- Im Rahmen der Plausibilisierung von Prüfergebnissen werden abhängig von der Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit der Bewertungsergebnisse und den Aussagen in der Prüferklärung sowie der Kritikalität des Betrachtungsgegenstandes eigenständige Bewertungen des EBA in Form von Stichproben zur weiteren Vertrauensbildung durchgeführt. Art und Umfang werden vom EBA festgelegt.

Umgang mit Ermessensentscheidungen (Plausibilisierung)

- Wurden die Fragestellungen mit sicherheitlichem Ermessen systematisch, nachvollziehbar und dem Anschein nach vollständig identifiziert?
- Wurden die behandelten Ermessensentscheidungen hinsichtlich des Für und Wider abgewogen sowie die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar und innerhalb des geltenden Rechtsrahmens begründet?
- Wurde die Aufgabenstellung des Systemgutachters bei sicherheitlichem Ermessen (evtl. auch die von ihm herangezogenen Gutachten) mit dem EBA abgestimmt und sind die so entstandenen Aussagen vom EBA positiv zu bewerten?

Umgang mit dem Nachweis der Sicherheit (Plausibilisierung)

- Sind die herangezogenen Sicherheitsziele (quantitativ und/oder qualitativ) und Zuverlässigkeitskennwerte schlüssig und den entsprechend den gültigen Sicherheitsstandards abgeleitet?
- Liegen alle im Rahmen des Nachweises der Sicherheit erbrachten und in der Bewertung herangezogenen Nachweise vor und erfüllen diese augenscheinlich die gesetzlich und normativ geforderten Anforderungen?
- Wurde für die einzelnen Phasen im Produkt-Lebenszyklus eine durchgängige Anforderungsverfolgung durchgeführt (requirement-tracing)?
- Wurde die Integration des Betrachtungsgegenstandes in das System Eisenbahn in der Nachweisführung nachvollziehbar behandelt?
- Liegen die ggf. erforderlichen Regelwerke bzw. Dokumente für die Abnahme-, Bedienung, Projektierung und Instandhaltung des Betrachtungsgegenstandes vor (ggf. auch fallspezifische Sonderregelungen) und wurden diese Unterlagen in der Nachweisführung dem Anschein nach in ausreichendem Umfang behandelt?
- Sind alle formulierten Auflagen und sicherheitsbezogene Anwendungsvorschriften, die noch nicht in Regelwerke bzw. Dokumente eingearbeitet wurden (im Sinne des vorgenannten Anstrichs) schlüssig und lassen sich im Rahmen der Projektrealisierung umsetzen (ggf. ist eine Auswirkungsanalyse nachzufordern)?

Umgang mit Gutachten:

Bei Erteilung einer Typzulassung oder fachtechnischen Stellungnahme sind alle vorliegenden Gutachten in Bezug auf folgende Punkte zu prüfen:

- Ist der zuvor beschriebene Umgang mit den Ermessensentscheidungen und Nachweis der Sicherheit im Gutachten nachvollziehbar behandelt?
- Sind die Prüfgrundlagen, die für die Erstellung des Gutachtens herangezogen wurden, in Bezug auf den Betrachtungsgegenstand eindeutig (d.h. sind alle

relevanten Rechtsvorschriften, Normen, Regelwerke einschl. der Lasten- und Pflichtenhefte berücksichtigt)?

- Ist die Vorgehensweise bei der Begutachtung hinreichend beschrieben und ist sie für die Aufgabenstellung zweckmäßig, sodass man von richtigen Ergebnissen der Begutachtung ausgehen kann.
- Bestätigt das Gutachten im Ergebnis eindeutig die sicherheitliche Eignung des Betrachtungsgegenstandes?
- Sind die eventuellen Auflagen des Gutachtens noch mit einem positiven Ergebnis der Begutachtung vereinbar?
- Sind die Auflagen des Gutachtens umsetzbar?

Umgang mit der Prüferklärung des Freigabeverantwortlichen (FGV)

- Hat der Freigabeverantwortliche zu den Ermessensentscheidungen eine eigene und eindeutige Bewertung vorgenommen und die Randbedingungen der Gültigkeit der Ermessensentscheidungen eindeutig genannt bzw. bestätigt?
- Hat der Freigabeverantwortliche zur Integration des Betrachtungsgegenstandes in das System Eisenbahn eine eindeutige Bewertung vorgenommen und sind die Ergebnisse schlüssig und nachvollziehbar?
- Hat der Freigabeverantwortliche zu den ggf. erforderlichen Regelwerken bzw. Dokumenten für die Abnahme-, Bedienung, Projektierung und Instandhaltung des Betrachtungsgegenstandes eine eindeutige Aussage hinsichtlich der Verwendbarkeit abgegeben?
- Liegt die vom Freigabeverantwortlichen unterzeichnete Prüferklärung (für alle betroffenen Phasen) vor und ist die Argumentation zur erklärten Sicherheit nachvollziehbar, widerspruchsfrei und plausibel.

Umgang mit Betriebserprobungen (Plausibilisierung)

- Wurde eine ggf. erforderliche Sicherheitserprobung im erforderlichen Umfang durchgeführt und rechtfertigen die Ergebnisse den Einsatz des Betrachtungsgegenstandes unter Sicherheitsverantwortung?
Hat der Freigabeverantwortliche seine Entscheidung hierzu eindeutig abgegeben und ist diese schlüssig und nachvollziehbar?

Zusätzliche Prüfpunkte

- Im Rahmen der Zuarbeit für Finanzierungsentscheidungen können sich weitergehende Prüfpunkte ergeben. Diese sind fallspezifisch zu vereinbaren.